



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 12.01.2026
im Sitzungssaal des Rathauses Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

GR Krammer D. kommt während TOP 2.2 der öffentlichen Sitzung in den Sitzungssaal.

Krammer, Thomas

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Moosheimer, Sylvia

entschuldigt

Straub, Regina

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2025**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Fl.Nr. 710/5 Gmkg Karlskron, Bauort Hauptstr. 190 c, Karlskron
 - 2.2 Bauantrag zur Errichtung eines Balkons zur Wohnraumerweiterung, Bauort Fl.Nr. 37/3 Gmkg Karlskron, Josephenburg 13, Karlskron
 - 2.3 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Bauort Fl.Nr. 36/2 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 68, Karlskron
 - 2.4 Bauantrag zur Herstellung einer Unterkellerung sowie eines erdgeschossigen Wintergartens einschließlich Poolanlage am bestehenden Wohnhaus, Bauort Fl.Nr. 1104/8 Gmkg Karlskron, Klingbauerweg 1, Probfeld
- 3. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 3.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Gewerbegebiet Süd-West" - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**
 - 4.1 Widmung der Fl-Nrn. 96/11 TF und 95/2 TF der Gmkg Karlskron als öffentlicher Feld - u. Waldweg
 - 4.2 Widmung der Verkehrsfläche "Ingolstädter Straße" zur Ortsstraße
 - 4.3 Widmung der Verkehrsfläche "Frankenmoosen" zur Ortsstraße
 - 4.4 Widmung der Verkehrsfläche "Frankenmoosen" zur Gemeindeverbindungsstraße
 - 4.5 Widmung der Ortsstraße "Florianstraße"
 - 4.6 Widmung der Verkehrsfläche Flur-Nr.862 TF Gmkg Karlskron zur Ortsstraße
- 5. Antrag von GRin Brüderle: Anfrage zum Flurweg (Fl.Nr. 525, Gemarkung Karlskron) von der Wiesenstraße zum Gewerbegebiet Brautlach**
- 6. Information über Vergabe der "Baumeisterarbeiten" - Erweiterung und Erneuerung Kläranlage Karlskron**
- 7. Vorstellung Wirtschaftsplan 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe**
- 8. Anfragen und Mitteilungen**
 - 8.1 Mitteilung - Aufstellen einer Absperrung in der Lessingstraße
 - 8.2 Mitteilung - Aktueller Stand: Anträge beim Staatlichen Straßenbauamt
 - 8.3 Anfrage GR Wendl - Aktueller Stand: Bushaltehäuschen im Ortsteil Brautlach
 - 8.4 Anfrage GR Bachhuber - Aktueller Stand: beschädigte Straßen durch Wasserrohrbruch im Ortsteil Pobenhäusen

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2025

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.12.2025 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.12.2025 in der zugesandten Form.

Angenommen**Ja 14 Nein 0****TOP 2 Bauangelegenheiten**

TOP 2.1 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Fl.Nr. 710/5 Gmkg Karlskron, Bauort Hauptstr. 190 c, Karlskron

Der Bauherr beantragt mit Schreiben vom 04.12.2025 die Verlängerung des genehmigten Vorbescheides BV200850 vom 08.01.2021 zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf den Grundstück Fl.Nr. 710/5 der Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 190 c in Karlskron um vier Jahre.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Grundstück als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, mithin im Innenbereich. Es ist nach § 34 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Erschließung muss gesichert sein und sonstige öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Verlängerungsantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheides um vier Jahre.

Angenommen**Ja 14 Nein 0**

TOP 2.2 Bauantrag zur Errichtung eines Balkons zur Wohnraumerweiterung, Bauort Fl.Nr. 37/3 Gmkg Karlskron, Josephenburg 13, Karlskron

GR Krammer D. kommt während dieses TOPs in den Sitzungssaal.

Mit dem Bauantrag wird auf dem Flurstück Fl.Nr. 37/3 der Gemarkung Karlskron, Josephenburg 13 in Karlskron die Errichtung eines Balkons zur Wohnraumerweiterung beantragt.

Der Balkon soll süd-westlich des bestehenden Wohnhauses errichtet werden und 6,33 m x 2,20 m groß sein.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. In einem Dorfgebiet sind gemäß § 5 der BauNVO Wohngebäude und somit auch Balkone zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2.3 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Bauort Fl.Nr. 36/2 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 68, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/2 der Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 68 in Karlskron der Neubau eines Wohnhauses mit Garage beantragt.

Das zweigeschossige Wohnhaus (11,88 m x 8,83 m) soll mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 22° errichtet werden.

Im Norden, direkt angrenzend zum Wohnhaus, soll eine erdgeschossige Garage mit Nebenräumen (8,99 m x 9,07 m) ebenfalls mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 22° entstehen. Dazu soll im Süden ein überdachter Freisitz (Flachdach; 3,5 m x 5 m) gebaut werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück Fl.Nr. 36/2 Gmkg Karlskron ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als Dorfgebiet ausgewiesen. Einfamilienhäuser und Garagen sind demnach zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2.4 Bauantrag zur Herstellung einer Unterkellerung sowie eines erdgeschossigen Wintergartens einschließlich Poolanlage am bestehenden Wohnhaus, Bauort Fl.Nr. 1104/8 Gmkg Karlskron, Klingbauerweg 1, Probfeld

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104/8 der Gemarkung Karlskron, Klingbauerweg 1 in Probfeld die Herstellung einer Unterkellerung sowie eines erdgeschossigen Wintergartens einschließlich Poolanlage am bestehenden Wohnhaus beantragt.

Der Wintergarten, welcher auch unterkellert ist, soll in Dreiecksform (ca. 61 m²) und die Poolanlage rechteckig (15,65 m x 7,25 m) südlich des bestehenden Gebäudes errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Grünfläche dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Angenommen**Ja 15 Nein 0**

TOP 3 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 3.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Gewerbegebiet Süd-West" - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Baar-Ebenhausen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet Süd-West“ nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Ziele und Zwecke:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für Gewerbeansiedlungen geschaffen werden. Die Gemeinde weist derzeit nicht ausreichend gewerbliche Bauflächen auf, um der Nachfrage ortsansässiger Betriebe und eines Discounters gerecht zu werden. Damit soll die wirtschaftliche Entwicklung der Region unterstützt und die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze gefördert werden.

Art der baulichen Nutzung:

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 8 BauNVO festgesetzt und dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Verbrauchermärkte bis max. 1200 m² Verkaufsfläche
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen mit maximal 70 m² Wohnfläche für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind

Nicht zulässig sind:

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Türme, technische Aufbauten, freistehende oder ähnliche bauliche Anlagen mit Beschallungseinrichtungen (z. B. Lautsprecher, Sirenen, Veranstaltungsbeschallung)

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem o.g. Bauleitplanverfahren befasst und erhebt keine Einwendungen oder Anregungen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

TOP 4.1 Widmung der Fl-Nrn. 96/11 TF und 95/2 TF der Gmkg Karlskron als öffentlicher Feld - u. Waldweg

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Feldweg zu widmen. Der nicht ausgebaute Feldweg dient der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **öffentlicher Feld- u. Waldweg** vor.

Bei öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Feldweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einem öffentlichen Feldweg, handelt sich um jene Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- u. Waldgrundstücken dienen. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Der Feldweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Karlskron. Bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Straßenbaulast bei den Beteiligten, also regelmäßig Privatpersonen, die die Felder bewirtschaften. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des öffentlichen Feld- u. Waldweg ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.

4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den öffentlichen Feld- u. Waldweg anzulegen.

Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Weg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. 53 Nr.1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- u. Waldweg gewidmet.

Bezeichnung:	Feldweg Dollstraße – nicht ausgebaut
Flur-Nr.	96/11 TF und 95/2 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Ostgrenze Grundstück Flur-Nr.358 der Gemarkung Adelshausen b) Einmündung Feldweg Dollstraße
Endpunkt:	a) Dollstraße b) Nordostecke Grundstück Flur-Nr.100/22 der Gemarkung Karlskron
Länge:	0,562 km
Widmungsbeschränkung:	-----
Straßenbaulastträger:	Die Beteiligten, die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Grundstücke Flur-Nrn. 96/12, 96/7, 96/10, 96/34, 96/30, 97, 97/2, 98, 100/11, 100/12, 100/13, 100/10, 100/9 und 100/8 der Gemarkung Karlskron

Angenommen**Ja 15 Nein 0****TOP 4.2 Widmung der Verkehrsfläche "Ingolstädter Straße" zur Ortsstraße**

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße Ingolstädter Straße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Gewerbe- und Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan Nr.10 „An der Ingolstädter Straße“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Ingolstädter Straße
Flur-Nr.	Flur-Nr.175/41 und 174/7 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Einmündung St 2044 Ingolstädter Straße b) Nordgrenze der Flur-Nr.174/10 und 174/6 der Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	a) Nordwestgrenze der Flur-Nr.174 der Gemarkung Karlskron b) Ingolstädter Straße
Länge:	0,180 km
Widmungsbeschränkung:	- - - - -
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4.3 Widmung der Verkehrsfläche "Frankenmoosen" zur Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße Frankenmoosen als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Frankenmoosen
Flur-Nr.	Flur-Nr.836/3, 845/1 und 808/2 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Nordgrenze der Flur-Nr.845 der Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	Hauptstraße St 2049
Länge:	0,101 km
Widmungsbeschränkung:	-----
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen**Ja 15 Nein 0****TOP 4.4 Widmung der Verkehrsfläche "Frankenmoosen" zur Gemeindeverbindungsstraße**

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Verbindungsstraße Frankenmoosen als Gemeindeverbindungsstraße zu widmen. Die Straße dient dem nachbarlichen Verkehr zwischen dem Markt Reichertshofen und den Ortsteilen Aschelsried und Adelshausen. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Gemeindeverbindungsstraße** vor.

Bei Gemeindeverbindungsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V. m. Art. 46 Nr.1 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Frankenmoosen
Flur-Nr.	Flur-Nr.845 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Nordostgrenze der Flur-Nr. 846 der Gemarkung Karlskron

Endpunkt:	Frankenmoosen
Länge:	0,719 km
Widmungsbeschränkung:	LKW bis 7,5 t frei
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 4.5 Widmung der Ortsstraße "Florianstraße"

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße die sich im Geltungsbereich des BP-Nr. 11 „Mändfeld-West“ befindet als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Florianstraße
Flur-Nr.	196/3 und 196/62 Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Riedelstraße b) Nordostgrenze Flurstück der Flur-Nr.196/42 der Gemarkung Karlskron c) Nordwestgrenze Flurstück der Flur-Nr.196/43 der Gemarkung Karlskron d) Florianstraße-Stichstraße

	e) Florianstraße
Endpunkt:	a) Nordwestgrenze Flurstück der Flur-Nr.196/58 der Gemarkung Karlskron
	b) Tulpenstraße
	c) Nordostgrenze Flurstück der Flur-Nr.196/29 der Gemarkung Karlskron
	d) Nordwestgrenze Flurstück der Flur-Nr.196/28 der Gemarkung Karlskron
	e) Kanalstraße
Länge	0,600 km
Widmungsbeschränkung:	- - - - -
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 4.6 Widmung der Verkehrsfläche Flur-Nr.862 TF Gmkg Karlskron zur Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist ein Teil aus der Verkehrsfläche der Flur-Nr. 862 TF Gmkg Karlskron als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem Erschließungsverkehr der angrenzenden öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Karlskron (Schule und Kita-Einrichtungen). Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung: Bürgermeister-Stoll-Straße

Flur-Nr.	862 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Östlich Parkplatz Schule
Endpunkt:	Hauptstraße St 2049
Länge	0,122 km
Widmungsbeschränkung:	- - - - -
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 5 Antrag von GRin Brüderle: Anfrage zum Flurweg (Fl.Nr. 525, Gemarkung Karlskron) von der Wiesenstraße zum Gewerbegebiet Brautlach

In Antrag von Frau Brüderle vom 29.09.2025 wird die unbefugte Nutzung des landwirtschaftlichen Flurwegs von der Wiesenstraße zum Gewerbegebiet Brautlach durch Kraftfahrzeuge thematisiert. Durch die unbefugte Nutzung seien Feldanlieger beeinträchtigt und die Bankette ausgefahren.

Aufgrund der Anfrage von GRin Hedwig Brüderle zum o. g. Weg wurde die Polizei Schrobenhausen sowie NWS Sicherheitsservice als durchführendes Unternehmen der kommunalen Verkehrsüberwachung um Stellungnahmen gebeten.

Grund der Anfrage sind vermehrt auftretende Verstöße gegen das an diesem Weg herrschende Fahrverbot für Kraftfahrzeuge. Freigegeben ist dieser Weg nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge um die an diesem Weg gelegenen Grundstücke bewirtschaften zu können. Angefragt wurde bei beiden Stellen ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung sowie verschiedene Messungen möglich sind und so Verstöße geahndet werden können.

Die Polizei Schrobenhausen gab folgende Stellungnahme ab:

1. Geschwindigkeitsbeschränkung:

Grundsätzlich gilt, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Regel auf einer Analyse von Unfallzahlen, Verkehrsaufkommen und Gefahrenmomenten basieren, die von der Verkehrsbehörde geprüft werden. Die Festlegung erfolgt nicht willkürlich, sondern anhand validierter Daten, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Anhand des Antrages ist für mich nicht ersichtlich, welche Gefahrenlage vorliegen soll, die eine solche Beschränkung erforderlich macht.

2. Bestehende Straßensperrung:

Eine solche Maßnahme stellt einen Eingriff in Grundrechte dar und muss daher gut begründet sein. Es ist üblich, dass bei der Entscheidung zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmern eine Risikoabwägung erfolgt. Dabei wird geprüft, warum bestimmte Fahrzeuge, wie landwirtschaftliche Gespanne, weiterhin die Straße nutzen dürfen, während andere, wie Pkw, ausgeschlossen werden. Diese Entscheidungen basieren meist auf einer Bewertung der jeweiligen Gefahrenlage und der Verkehrsnutzung. Auch hier ist mir nicht ersichtlich, aufgrund welcher Grundlage die Benutzung dieser Straße durch ein landwirtschaftliches Gespann weniger gefährlich ist, als durch einen Pkw. Hier sollte eine fundierte Erfordernisprüfung erfolgen

NWS Sicherheitsservice GmbH gab folgende Stellungnahme ab:

Eine Kontrolle eines Durchfahrtsverbotes ist nicht möglich. Das Ahnden dieser Verkehrsordnungswidrigkeit obliegt nur der Polizei. Ebenso ist aus technischer Sicht keine Geschwindigkeitsmessung möglich.

Fazit: Die Verwaltung sieht hier keinen Handlungsbedarf.

Bürgermeister Kumpf erläutert auf Grundlage einer Verkehrsdatenauswertung aus dem Jahr 2024 das Verkehrsaufkommen auf beiden Straßenseiten des Flurwegs (Fl.-Nr. 525, Gemarkung Karlskron). In dem Zeitraum von 07.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024 befuhren 2.960 Fahrzeuge die Straße. Die Durchschnittsgeschwindigkeit der Fahrzeuge lag bei 48 km/h. Die Auswertung ergab, dass über 95 % der gemessenen Fahrzeuge der Längenkategorie 3 und 4 angehören. Das entspricht einer Länge von mehr als 6,90 m. Es handelt sich hierbei um größere Transportfahrzeuge. Der PKW-Anteil fiel bei der Messung sehr gering aus.

Um aktuelle Zahlen bezüglich des Verkehrsaufkommens auf dem Flurweg herauszufinden, soll eine weitere Messung durchgeführt werden.

GRin Brüderle berichtet, dass die Jagdgenossenschaft sie aufmerksam gemacht hat, dass die Parketten entlang des Flurweges ausgefahren sind und die Straße dadurch beschädigt wird. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass der Jagdgenossenschaft bekannt ist, dass sich die Gemeinde Karlskron bei den anfallenden Kosten zur Ausbesserung der Parketten zu 50 % beteiligt.

Bürgermeister Kumpf teilt die Überlegung, den vorhandenen Flurweg mit einer aktuellen Breite von 4 Meter so auszubauen, dass der Weg für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden kann. Dadurch würde eine Umfahrung für den Ortsteil Brautlach geschaffen werden. GR Froschmeir berichtet, dass die Diskussion über einen Ausbau des Flurweges schon in der Vergangenheit geführt wurde. Für die Erweiterung des Flurweges wäre ein Vollausbau nötig. Der frühere Gemeinderat hat damals die Verlängerung der Josephenburger Straße angestrebt und wurde damals abgelehnt.

GR Schwinghammer spricht sich gegen einen Gesamtausbau des Flurweges aus, weil den Landwirten mit dem Ausbau keinen Gefallen getan wird. GR Schwinghammer schlägt vor, in Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft abzusprechen, wie die Parketten wiedergestellt werden sollen.

GR Wendl erklärt, dass die Landwirte für den Weg Flächen abgetreten haben. Anschließend wurde der Weg ausgebaut. Die Kosten hat die Landwirtschaft übernommen. Der Weg wurde im Laufe einer Flurneuordnung angelegt und geteert. Das letzte Stück des Weges bis zur Wiesenstraße war geschottert. Daraufhin wurde ein Antrag durch einen Bürger eingereicht mit der Bitte das restliche Stück bis zur Wiesenstraße zu teeren. Das Reststück wurde vor ca. 15 Jahren geteert. Daraufhin wurde der Weg zur „Umgehungsstraße“.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung soll die Polizei bitten, öfters den genannten Weg zu kontrollieren. Des Weiteren soll durch die Verwaltung eine weitere Messung veranlasst werden. Die Jagdgenossenschaft wird gebeten, sich über die Wiederherstellung des Weges Gedanken machen nach den üblichen Konditionen.

Angenommen**Ja 15 Nein 0**

TOP 6 Information über Vergabe der "Baumeisterarbeiten" - Erweiterung und Erneuerung Kläranlage Karlskron

Die in der Gemeinderats-Sitzung vom 08.12.2025 bereits vorgestellte und mit einer Stimmabgabe von 17:0 bestätigte Vergabe der Baumeisterarbeiten kann wie folgt durchgeführt werden:

Nach Prüfung aller Unterlagen und einem am 11.12.2025 durchgeführten Bietergespräch gibt es einen Vergabevorschlag von WipflerPlan.

Der mit einer Bruttosumme von 1.469.327,02 € wirtschaftlichste Anbieter ist die Fa. Swietelsky aus München.

Das Angebot der Fa. Swietelsky liegt ca. 18 % unter dem Kostenvoranschlag von Wipfler Plan. Gründe für die Kostenverschiebung ist die aktuelle Marktsituation und die damit verbundene konjunkturelle Lage.

Da es seitens der anderen Anbieter während der Einspruchsfrist (Ende 22.12.2025) keine Einwände gab, wurde der Auftrag an die Fa. Swietelsky aus München vergeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Vorstellung Wirtschaftsplan 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Bürgermeister Kumpf stellt dem Gemeinderat den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe vor.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Anfragen und Mitteilungen

TOP 8.1 Mitteilung - Aufstellen einer Absperrung in der Lessingstraße

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass die vorgeschlagenen Blumentöpfe als Absperrung in der Lessingstraße nicht möglich sind. Als Ersatz werden umlegbare Pflocken errichtet, sodass ein Zugang zum Stromhäuschen von Bayernwerk möglich ist. Die Pflocken wurden bestellt und errichtet, sobald es die Witterung zulässt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Mitteilung - Aktueller Stand: Anträge beim Staatlichen Straßenbauamt

Der Vorsitzende berichtet, dass es zu den Anträgen beim Staatlichen Straßenbauamt keine Neuigkeiten gibt. Ein Sachbearbeiter des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen hat vor Weihnachten die Anzahl der an der Ingolstädter Straße wohnhaften Personen und deren Altersstruktur abgefragt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3 Anfrage GR Wendl - Aktueller Stand: Bushaltehäuschen im Ortsteil Brautlach

GR Wendl erkundigt sich über den aktuellen Stand des Bushaltehäuschens in Brautlach. Bürgermeister Kumpf kann zum Zeitpunkt der Sitzung die Frage nicht beantworten und wird sich mit Herrn Zimmermann vom Bauamt in Verbindung setzen.

TOP 8.4 Anfrage GR Bachhuber - Aktueller Stand: beschädigte Straßen durch Wasserrohrbruch im Ortsteil Pobenhausen

GR Bachhuber erkundigt sich über den aktuellen Stand bezüglich der beschädigten Straßen durch Wasserrohrbrüche im Ortsteil Pobenhausen. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass der Asphalt durch den Wasserdruck enorm angehoben wurde. Beim Überfahren des angehobenen Asphalts hat dieser Wellen geschlagen. Die Asphaltsschicht der St.-Quirin-Straße wurde durch den Wasserrohrbruch vollständig beschädigt und muss erneuert werden. Die Angelegenheit wurde bereits der Versicherung der Arnbachgruppe gemeldet. Derzeit wartet die Verwaltung auf Rückmeldung der Versicherung.

GR Schwinghammer möchte wissen, ob Anlieger zu Schaden gekommen sind. Der Vorsitzende antwortet, dass bei einem Anlieger das Wasser durchs Grundstück gelaufen ist. Bei einem weiteren Anlieger lief das Wasser in die Garage, welches gemeinschaftlich herausgepumpt wurde. Sollten noch Schäden auftauchen, würden diese über die Versicherung der Arnbachgruppe abgewickelt werden.

Ende: 19:59 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in: